

DS-359/21-26

Verbindliche Bauleitplanung,

Bebauungsplanverfahren Nr. 149, „Quartier am Ostpark“

Hier: Entscheidung über die Anregungen gemäß § 3, § 4 BauGB und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die DS 359/21-26 einstimmig wie folgt:

I. Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. dass die eingegangenen Stellungnahmen aus der erfolgten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur durchgeführten förmlichen Offenlage gemäß Anlage 2 beschieden werden.
2. dass die sich aus der Bescheidung der Stellungnahmen gemäß Anlage 2 ergänzenden Inhalte in die vorliegende endgültige Fassung der Planung Nr. 149 eingearbeitet werden.
3. den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 149 (Anlage 1)
4. dass der Bebauungsplan Nr.149, „Quartier am Ostpark“, bestehend aus dem Bebauungsplan (Anlage 3), den textlichen Festsetzungen (Anlage 4) als Satzung und die Begründung (Anlage 5) hierzu beschlossen wird.
5. dass die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 91 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen werden.
6. dass das Bebauungsplanverfahren Nr. 149 gemäß § 13a BauGB als Bauleitplanung der Innenentwicklung im vereinfachten, beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13a BauGB durchgeführt wurde. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Anfertigung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 sind erfüllt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.
7. dass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim am Main, den 23.03.2023